

Bundesrathsbeschluß

über

den Rekurs der Mathilde Höppner, aus St. Petersburg,
betreffend deren Ausweisung aus dem Bezirke Rheinfelden,
Kts. Aargau.

(Vom 27. Oktober 1885.)

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht

1. Einer Rekursbeschwerde, d. d. 10. Oktober 1885, der ledigen Mathilde Höppner aus St. Petersburg gegen den Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Aargau, d. d. 21. September 1885, betreffend deren Ausweisung aus dem Bezirke Rheinfelden wegen Nichterfüllung der Bedingungen, welche für einen russischen Unterthanen an eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz geknüpft sind, in welcher Beschwerde die Rekurrentin behauptet, diese Bedingungen dadurch erfüllt zu haben, daß sie dem Bezirksamtmann in Rheinfelden eine Postbescheinigung vom 14. Juni 1885 über eine Sendung von Fr. 404 an das Ministerium des Innern in St. Petersburg zur Ausfertigung eines neuen Passes, sowie ein Schreiben des Legationssekretärs der k. russischen Gesandtschaft in Bern, worin ihr die prompte Zusendung des neuen Reisepasses zugesichert werde, und endlich ihren alten, kraftlos gewordenen Heimatschein vom 18. Juni 1875 vorgelegt habe;

2. Einer Verbal-Note der kaiserlich-russischen Gesandtschaft in Bern vom 8./20. Oktober abhin, in welcher dieselbe dem schweiz. Justiz- und Polizei-Departemente auf geschehene Anfrage mittheilt, daß die quest. Mathilde Höppner trotz der wiederholten Aufforderung, der Gesandtschaft den alten ausgelaufenen Reisepaß behufs

dessen Erneuerung durch das Kaiserliche Ministerium des Innern in St. Petersburg zu übersenden, dieß nicht gethan, ja die betreffenden Schreiben der Gesandtschaft einfach ignoriert habe;

in Erwägung,

daß die Rekurrentin sich nicht im Besitze der durch den Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Rußland vom 26./14. Dezember 1872 (A. S. XI, 376) zur Wohnsitznahme in der Schweiz vorgeschriebenen Ausweispapiere befindet, und daß, gemäß einer Mittheilung der russischen Gesandtschaft in Bern, dieser Mangel dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die Rekurrentin es bis jetzt absichtlich unterlassen hat, ihren ausgelaufenen Reisepaß erneuern zu lassen, ...

beschließt:

1. Die Beschwerde der Mathilde Höppner aus St. Petersburg wird als unbegründet abgewiesen.
2. Dieser Beschluß ist der Rekurrentin unter Aktenrückschluß, sowie der Regierung des Kantons Aargau mitzutheilen.

Bern, den 27. Oktober 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Schreiben

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Gewährung nöthiger Aushülfe für die Bauverwaltung beim eidg. Departement des Innern. (Zur Berathung des Budget für 1886.)

(Vom 6. November 1885.)

Herr Präsident,
Herren National- und Ständeräthe!

Wir haben schon in unserem letzten Geschäftsberichte auf das Bedürfniß einer Vermehrung des Personals bei der Bauabtheilung unsers Departements des Innern hingewiesen. Letzteres hat, um Abhülfe zu schaffen, dem Bundesrathe den Entwurf zu einem Bundesbeschluß betreffend Reorganisation dieser Departementsabtheilung vorgelegt. Wir fanden aber, darauf aus dem Grunde nicht eintreten zu sollen, weil jenes Bedürfniß auch jetzt noch nicht genau sich bemessen lasse und es daher angezeigt erscheine, eine definitive Organisation auf den Zeitpunkt der in Aussicht genommenen allgemeinen Gehaltsrevision zu verschieben. Dabei kann aber allerdings nicht vermieden werden, jener Verwaltungsabtheilung vorher schon die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Arbeitskräfte zuzutheilen, und es bildet den Zweck dieser Vorlage, Sie zu ersuchen, bei Bewilligung des Budget hierauf Rücksicht nehmen zu wollen.

Die Knappheit des zur Zeit angestellten Personals rührt daher, daß bei Kreirung der daherigen Stellen jeweilen nur dem dringendsten Bedürfniß gefolgt wurde; dieses Bedürfniß ist indessen fortwährend in einem alle Voraussicht übertreffenden Maße angewachsen.

Bundesrathsbeschluss über den Rekurs der Mathilde Höppner, aus St. Petersburg, betreffend deren Ausweisung aus dem Bezirke Rheinfelden, Kts. Aargau. (Vom 27. Oktober 1885.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1885
Date	
Data	
Seite	532-534
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 956

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.